

Das Bedürfnisprinzip im deutschen Wafferecht

Gegenwärtig läuft die Schulung der Bedürfnisbeauftragten der Vereine zum Bedürfnisbescheinigungsprozess und zur „Richtlinie für die Ausstellung von Bescheinigungen nach §14 WaffG“ des Württembergischen Schützenverbandes 1850 e.V. in der neuen Moodle-Lernplattform des WSV an. Eine gute Gelegenheit, die Entwicklung des Bedürfnisbegriffs im deutschen Wafferecht zu beleuchten.

Württemberg 1850er bis Bundesrepublik Anfang 1970er

Vorbemerkung: Es würde natürlich den Rahmen dieses Artikels sprengen hier im Detail auf die Waffengesetzgebung in den deutschen Staaten des 19. und frühen 20. Jahrhunderts oder auch nur auf diejenige in Württemberg während der napoleonischen Wirren oder der Vormärzzeit (1830-1848) einzugehen, die durchaus von einer Abfolge liberaler und restriktiver Waffengesetzgebung gezeichnet war, die man aber unter Anlassgesetzgebung im Ausnahmezustand zusammenfassen könnte. Der historisch versierte Leser möge diese Verkürzung verzeihen. Insofern, vom württembergischen Blickwinkel ausgehend, startet Betrachtung des Bedürfnisprinzips nachdem in den 1850er Jahren wieder Ruhe im Ländle eingekehrt war und soll auch nachfolgend sich nur auf Friedenszeiten beziehen.

Württemberg 1850er bis 1928: Die deutschen Staaten hatten zu jener Zeit eigene waffenbezogene Gesetzgebung, die sich häufig nur in einer Strafanhebung für den Fall des missbräuchlichen Gebrauchs von Waffen äußerten. In Württemberg war hier das „Das Strafgesetzbuch für das Königreich Württemberg“ maßgeblich das Strafanhebungen für allerlei Missetaten, von bewaffnetem Raub über Totschlag und Mord bis Landfriedensbruch vorsah. Hinzukam das „Gesetz über den Besitz und Gebrauch von Waffen, sowie über die Errichtung von Schützengesellschaften und Bürgerwachen“ (1. Juni 1853, Reg. Bl. S 151f) welches eine frühe württembergische Form eines Waffengesetzes darstellte. Anders als das Waffengesetz der Bundesrepublik ab 1971 kann man hier nicht von einem Verbotsgesetz mit Erlaubnisvorbehalt - lies: Es ist alles verboten was nicht ausdrücklich erlaubt ist - sprechen,

sondern von einem Regelwerk, welches bezüglich Handfeuerwaffen prinzipiell nach dem Grundsatz „Erlaubt ist, was nicht verboten ist“ aufgebaut war und schon deshalb kein Bedürfnisprinzip existierte.

Zugegeben, enthielt auch jenes Gesetz doch bereits einen Erlaubnisvorbehalt: So war Privatpersonen der Besitz bestimmter verbotener Waffen (z.B. Stockdegen) nur mit polizeilicher Erlaubnis und Erwerb wie Besitz „größerer Geschütz jeder Art“, sowie das Horten einer „größerer Zahl“ von Handwaffen bei Androhung der Konfiskation nur mit königlicher Ermächtigung gestattet. Für Vorgenanntes existierte daher wohl implizit ein Bedürfnisprinzip, denn die Ermächtigung zum Besitz „größerer Geschütz jeder Art“ dürfte wohl kaum ohne triftigen Grund erteilt worden sein.

Der Besitz von „Schießwaffen“ war hingegen nur in begründeten Fällen kraft Gesetzes untersagt bzw. konnte polizeilich oder gerichtlich untersagt werden, was vom Ansatz her dem heutigen Waffenverbot (§ 41 WaffG) aufgrund mangelnder Zuverlässigkeit (§ 5) oder persönlicher Eignung (§6) nahekam.

Ansonsten galt in Württemberg ab Mitte 1853 wieder, was im Grunde schon im Tübinger Vertrag von 1514 festgelegt wurde: Jeder Württemberger durfte kraft Geburt Waffen besitzen und führen. Dort, wo keine Erlaubnis nötig, da bedarf es auch keines Bedürfnisnachweises. Daran sollte sich auch bis zur Einführung des „Reichsgesetz über Schusswaffen und Munition“ am 12. April 1928 nicht wesentlich etwas ändern, von Sonderverordnungen in der Weimarer Republik, die zumeist missachtet wurden, einmal abgesehen.

Weimarer Republik ab 1928: Mit vorgenanntem Gesetz wurde erstmals auf dem gesamten deutschen Staatsgebiet ein einheitliches Waffengesetz unter dem Eindruck der politischen Wirren und Straßenkämpfe der Weimarer Republik erlassen mit dem Ziel, die Waffengewalt durch Beschränkung der Zahl von Waffen und Munition(!) in Privathand zu mindern. Fortan gilt eine Erlaubnispflicht für Erwerb und Besitz von Schusswaffen und für das Führen gesondert die Waffenscheinpflicht. Für letzteren wird die Erteilung vom Nachweis eines Bedürfnisses abhängig gemacht,

allerdings bestimmen weder das Gesetz noch die zugehörige Ausführungsverordnung, wie der Nachweis zu erbringen ist und die Anerkennung des Bedürfnisses richtet sich nach den jeweils aktuellen ministeriellen Weisungen.

Weimarer Republik 1931: Mit der Notverordnung vom 8. Dezember 1931 wird nunmehr auch die Erteilung von Waffen- oder Munitions- Erwerbsscheinen an einen Bedürfnisnachweis geknüpft. Wie dieser zu erbringen ist, wird allerdings weiterhin nicht geregelt und ergibt sich aus ministeriellen Weisungen.

Drittes Reich, Reichswaffengesetz 1938: Langwaffen unterliegen nicht mehr der Erlaubnispflicht. Bei Faustfeuerwaffen bleibt es bei der Rechtslage von 1931: Auch weiterhin muss vor Erteilung eines Waffenerwerbsscheines ein Bedürfnis nachgewiesen werden und weder Gesetz noch Durchführungsverordnung legen näher fest, bei wem ein Bedürfnis anzunehmen ist.

Bundesrepublik ab 1952 bis 1972: Das Reichswaffengesetz von 1938 erlangt wieder volle Gesetzeskraft, allerdings waren die Kompetenzen gem. Grundgesetz zwischen Bund und Ländern aufgeteilt. Während der Bund für Regelungen im Bereich der Wirtschaft, z.B. Einfuhr und Handel mit Waffen sowie Strafvorschriften zuständig war, war der Kernbereich für den privaten Umgang, also Waffenerwerbsscheine für Faustfeuerwaffen und damit Bedürfnisregelungen für die Erteilung derselben Ländersache.

Bundesrepublik ab 1972: Die Aufteilung der Kompetenzen zwischen Bund und Ländern wurde als unzweckmäßig erkannt:

„Wenn der Waffenhändler einem Bürger eine Waffe überlassen wollte, setzte in etwa mitten über dem Ladentisch der Bereich der Länderkompetenz ein“ (Bt.-Drs. VI/2678, Seite 23) aber auch, „dass die am Kauf von Waffen interessierten Kreise in Ländern mit strengerer Regelung auf solche Länder ausweichen, in denen weniger einschneidende Beschränkungen bestehen.“ (Bericht zu Bt.-Drs. VI/3566, Seite 2) und ferner wurde festgestellt bzw. bemängelt: „Jeder, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann zur Zeit Gewehre in beliebiger Zahl frei erwerben. Dies gilt auch für halbautomatische Langwaffen mit rascher Schußfolge und großer Reichweite.“ (Bericht zu Bt.-Drs. VI/3566, Seite 2)

In der Folge wurde das Grundgesetz geändert und die Gesetzgebungskompetenz zum Waffengesetz in die ausschließliche Gesetzgebung des Bundes überführt werden. Bundesweit sollten für Waffen und Munition fortan einheitliche Regeln gelten. Das galt auch insbesondere für die Voraussetzung für eine Erlaubnis: Das Bedürfnisprinzip wurde auf alle Waffen ausgeweitet, welche eine potenziell tödliche Wirkung aufweisen, namentlich für alle Waffen über 7.5J Mündungsenergie.

Ab 1972: Umfassendes restriktives Bedürfnisprinzip

Waren mangelnde Zuverlässigkeit oder persönliche Eignung ja wie oben erwähnt im Grunde schon im Württemberg der 1850er Jahre Ausschlussgründe vom Waffenbesitz und damit deren Überprüfung insofern nicht grundsätzlich neu, so war die Einführung des kategorischen Bedürfnisprinzips (und der Sachkundepflicht) für Schusswaffen über 7.5J im Waffengesetz 1971/72 das zentrale neue Element.

Am „ob“ der Bedürfnisprüfung sollte sich auch bis heute nichts mehr ändern, nur eben in Detailfragen des „wie“ und „wie umfassend“. Das Grundprinzip war schon 1965 vom Bundesverwaltungsgericht (BVerwG, 04.11.1965 – I C 115.64) in Bezug auf die damals erwerbsscheinpflchtigen Kurzwaffen, konkret die eines Sportschützen, vorgegeben worden: *„Die Bedürfnisprüfung hat den Zweck, daß möglichst wenige Faustfeuerwaffen ins Volk kommen.“* Dies beschreibt die ständige Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit bis heute, nicht zuletzt weil der Gesetzgeber dieses Prinzip grundsätzlich von legislativer Seite in späteren Gesetzgebungsverfahren immer wieder bekräftigt hat.

Vorgenanntes Urteil des BVerwG enthält auch die Bestätigung eines heute noch gültigen Prinzips des Waffenrechts: Es ist nicht die Behörde, welche ein vermeintliches Bedürfnis qua Anspruch auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG) im Einzelfall widerlegen muss. Sondern: Der Waffenbesitzer muss sein waffenrechtliches Bedürfnis nachweisen, er trägt die Beweislast. Wie die spätere Rechtsprechung (HessVGH, 4 A 2355/17.Z) präzisiert: Zu jedem Zeitpunkt des Waffenbesitzes.

Dies sollte man stets Bedenken, wenn es um Fragen der Dokumentation der schießsportlichen Aktivität im Verein und im persönlichen Schießbuch oder der Wettkampfteilnahme geht. „Wer schießt und schreibt, dessen Sportwaffe bleibt“, so könnte man es in Anlehnung an ein akademisches Bonmot formulieren.

Im Jahre 1972 wurde im Innenausschuss zwar noch debattiert (Bericht zu Bt.-Drs. VI/3566, Seite 2) die generelle Erlaubnispflicht dabei vorausgesetzt, ob denn nicht Zuverlässigkeit, persönliche Eignung und Sachkunde für den Waffenbesitz ausreichend sein sollten. Der Oppositionsvorschlag setzte sich aber nicht durch und das umfassende Bedürfnisprinzip wurde Gesetz. Im WaffG 1971 sogar dergestalt, dass für jede Waffe das Bedürfnis nachgewiesen werden musste, einzige Ausnahme hiervon nur der Erwerb von Repetierlangwaffen durch Jäger. Sportschützen mussten hingegen für jede Waffe einen gesonderten Bedürfnisnachweis führen. Im Gesetz kodifiziert war damals allerdings nur der Bedürfnisnachweis für Einzelladerlangwaffen bis 5,6mm, welches durch Vereinsbescheinigung über die regelmäßige Teilnahme an den Übungsschießen über 6 Monate erbracht werden konnte. Alles andere, Kurzwaffen, Repetierer, Selbstladerlangwaffen in Klein- und Großkaliber, erfolgte durch gesonderte Begründung im Einzelfall und im Ermessen der Behörde.

Das WaffG war also bezüglich des Bedürfnisses der Sportschützen sehr restriktiv.

WaffG 1976: Erleichterungen, Erforderlichkeit

Mit der Änderung des Waffengesetzes 1976 wurde diese initiale Restriktivität des bundeseinheitlichen Waffengesetzes wieder gelockert: Basierend auf der kriminalistischen Erkenntnis, dass Sportwaffen höchst selten für die Begehung von Straftaten eingesetzt werden, wurde das Bedürfnis der Sportschützen wesentlich weiter gefasst als zuvor. Zum einen wurde klargestellt, dass für Einzelladerlangwaffen (ohne Kaliberbegrenzung) ein Bedürfnis auch ohne Vereinsmitgliedschaft anerkannt werden sollte und der Erwerb anderer Waffen im Einzelfall begründet werden konnte. (Bt.-Drs.7/2379, Seite 19). Den Mitgliedern von Schützenvereinen wurde für diese anderen Waffenarten ein Bedürfnis Kraft Gesetz eingeräumt und als Nachweis desselben eine Bescheinigung des Vereines festgelegt.

Zudem wurde über die Einführung der gelben WBK für Sportschützen (vgl. WSV 4 u. 5 2026) auf eine Bedürfnisprüfung für Einzelladerlangwaffen über 60cm gleich gänzlich verzichtet.

Gewissermaßen im Tausch gegen die gesetzliche Kodifizierung und Aufweitung des Bedürfnisses der Sportschützen wurden inhaltliche Anforderungen eingeführt. Dieses Muster wird sich in späteren Änderungen des Waffenrechts wiederfinden: Lockerung an einer Stelle gegen Restriktion an anderer Regelrechter Schießsport: Sportschießen lag nunmehr dann vor, wenn dies „regelrecht“ erfolgte. Begrifflichkeiten wie „Sportordnung“ oder „Schießsportverband“ tauchte jedoch noch nicht explizit auf, so dass hier für die Schützenvereine ein gewisser kreativer Freiraum - wie der Gesetzgeber 2002 später bemängelte - ergab.

Prüfung der Erforderlichkeit: Abseits der Einzelladerlangwaffen wurde den Schützenvereinen die Prüfung der Erforderlichkeit der beantragten Waffe für eine bestimmte Sportdisziplin aufgegeben, was zudem die dem Verein zugänglichen Schießstätten einbezog. Das Bedürfnis für diese Waffen wurde dem Wortlaut des Gesetzes nach ferner nur mit der Zielstellung, **„Teilnahme an ordentlichen Schießwettbewerben“** anerkannt, wodurch auf dem Papier eine Unterscheidung des Bedürfnisses zwischen Breitensport (EL-Langwaffen aller Kaliber) und Leistungssport (Kurzwaffen, Selbstlader) entstand. In der Praxis wurde dies allerdings weniger restriktiv gehandhabt, so dass die rein breitensportliche Anerkennung des Bedürfnisses die Regel darstellte.

Kontingent: Das Bedürfnis der Sportschützen kraft Gesetzes an Kurzwaffen wird auf zwei Stück limitiert, darüber hinaus ist weiterhin eine Einzelfallentscheidung der Behörde vorgesehen. In der Praxis wird die Prüfung des Überkontingentbedürfnisses bereits jetzt an die Schießsportverbände ausgelagert, eine Regelung, die ihren Schatten weit vorauswarf.

WaffG 2002: Detaillierte Bedürfnisregeln

Mit der Novelle des Waffengesetzes setzt sich vorgenanntes Tauschmuster fort und es kommt zu einem gravierenden Eingriff des Staates in die

grundgesetzliche Autonomie des Sports über die Regelung des waffenrechtlichen Bedürfnisses im Sportschießen. Die Änderungen, die das neue Gesetz für Sportschützen in den §§ 14 und 15 mit sich bringt beziehen sich daher vor allem auf das Bedürfnis und dessen Nachweis.

Diesen erheblichen Eingriff begründet der Gesetzgeber seiner Zeit damit, dass manche Vereine es mit den Bedürfnisregeln des WaffG 1976 nicht ganz so genau genommen hatten (Bt-Drs 14/7758, Seite 64):

„Seit geraumer Zeit ist festzustellen, dass sich ständig neue kleine und kleinste Verbände gründen, die immer neue Schießdisziplinen erfinden, um für sich die Vergünstigungen zu beanspruchen, die das Waffenrecht den etablierten Verbänden und seinen Sportschützen zugesteht. Die neuen „Verbände“ verfügen in der Regel über keine erkennbare Verbandsstruktur. Es fehlen regelmäßig sowohl Regional als auch Kreis- und Landesverbände. In einem konkreten Fall nennt sich ein örtlicher Verein mit ca. 120 Mitgliedern „Verband“, um seinen Mitgliedern die Möglichkeit zum Erwerb einer Fülle von Schusswaffen zu verschaffen. Nach den Feststellungen der zuständigen Landesbehörden ist es in diesem Zusammenhang in der Praxis teilweise zu einer missbräuchlichen Ausnutzung der Regelung des bisherigen § 32 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 des Waffengesetzes gekommen. Es besteht der begründete Verdacht, dass die bestehenden waffenrechtlichen Vergünstigungen in einer Reihe von Fällen wesentlich zur Bildung neuer schießsportlicher Vereinigungen beigetragen haben und dass die ausgestellten Bescheinigungen teilweise nicht den an sie zu stellenden Anforderungen entsprachen.“

Mit § 15 führt der Gesetzgeber 2002/2003 anerkannte Schießsportverbände ein die den Schießsport nach vom Bundesverwaltungsamt genehmigten Sportordnungen organisieren, dabei setzt er auf die Verbände, die als aktives und verantwortliches Bindeglied zwischen Sportschützen, Verein und Gesetzgeber agieren sollen:

„Die uneingeschränkte Rechtstreue und Verlässlichkeit von Schießsportverbänden sowie deren Bereitschaft und Fähigkeit zur Aufsicht über ihre Mitgliedsvereine bilden eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass tatsächlich nur ernsthafte Sportschützen den Besitz von Schusswaffen erlangen und mit ihren Waffen sachgemäß und sorgsam umgehen.“ (Bt-Drs 14/7758, Seite 64)

Diese geforderte Rechtstreue, Verlässlichkeit und Aufsichtsfunktion ist Voraussetzung für eine Reihe von Vergünstigungen und Festigungen des Bedürfnisanspruchs, welche die organisierten Sportschützen und Vereine erhalten: Die gelbe WBK wird erweitert und es wird ein Grundkontingent ohne die o.g. Zielstellung „Teilnahme an Wettkämpfen“ eingeführt, auch Breitensport wird nunmehr gesetzliche Aufgabe der Verbände. Den angeschlossenen Vereinen werden von der Meldepflicht ihrer Standaufsichten befreit. Das Bedürfnis wird künftig über Bescheinigung des Schießsportverbandes (nicht mehr des Vereins) auf Grundlage der genehmigten Sportordnung glaubhaft gemacht und es genügt, wenn der Sportschütze im Verbandsgebiet die Nutzungsmöglichkeit der beantragten Waffe hat. Sein eigener Verein benötigt keine eigenen Schießanlagen mehr. Jedoch genügt für den Waffenerwerb nicht mehr die bloße Mitgliedschaft oder Bescheinigung über die Teilnahme am Schießen, sondern es muss fürderhin ein Nachweis über konkrete schießsportliche Aktivität über 12 Monat hinweg erbracht werden. Um die „Ernsthaftigkeit“ zu belegen mindestens einmal pro Monat. Mehr noch: wer nicht regelmäßig mindestens monatlich (12x) schießt, der muss dies durch 50% mehr schießsportliche Aktivität gesamt erbringen, d.h. 18 Termine pro Jahr.

Zudem nicht ohne Androhung von Sanktionen, sollten die Verbände ihren Aufsichtsfunktionen nicht nachkommen uns insbesondere dann, wenn die Bedürfnisbescheinigungen nicht ordnungsgemäß und inhaltlich korrekt erfolgen (§ 15 Abs 4 WaffG):

„Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen für ihre Erteilung nachträglich entfallen ist. Anerkennung, Rücknahme und Widerruf sind im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Vom Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit der Aufhebung der Anerkennung an sind die Bescheinigungen des betreffenden Verbandes nach § 14 Absatz 3, 4 und 5 nicht mehr als geeignete Mittel zur Glaubhaftmachung anzuerkennen. Sofern der Grund für die Aufhebung der Anerkennung Zweifel an der inhaltlichen Richtigkeit von Bescheinigungen aufkommen lässt, können die Behörden bereits ab der Einleitung der Anhörung von der Anerkennung der Bescheinigungen absehen.“

An dieser Stelle sollte einleuchten, warum eine Bedürfnisrichtlinie und eine Schulung der

Bedürfnisbeauftragten in den Vereinen, welchen den Prozess der Bescheinigung für jeden Beteiligten verbindlich regelt, längst überfällig war.

Die nachfolgenden Änderungen des Waffengesetzes 2008 und 2009 präzisieren die Bedürfnisfragen noch weiter: Während einerseits (Liberalisierung) klargestellt wird, dass für Waffenerwerb auf gelbe WBK keine Einzelbescheinigung erforderlich ist und auch Waffen anderer Verbände umfasst sind (Gastschützenregelung, Bt.-Drs. 16/7717, Seite 20) wird andererseits (Restriktion) das Bedürfnis nur noch aufgrund von schießsportlicher Aktivität mit erlaubnispflichtigen Waffen (Bt.-Drs. 16/7717, Seite 20) anerkannt und für Erwerb/Besitz von Überkontingent an die Wettkampfteilnahme gekoppelt (Bt. Drs. 16/13423, Seite 70). Zudem werden die Behörden ermächtigt, den Fortbestand des Bedürfnisses jederzeit zu überprüfen.

Mit der dato längst überfälligen Einführung einer Verwaltungsvorschrift (WaffVwV) im Jahre 2012, also fast 10 Jahre nach Inkrafttreten des WaffG 2002 wurden weitere Regelungen zum Bedürfnis geschaffen, u.a. wurde auch die Frage nach Umfang und Form der Bedürfnisprüfung für den weiteren Besitz beantwortet. Letzteres sollte in der Regel durch Bescheinigung des Vereins zu geringeren Anforderungen als für den Erwerb erfolgen.

2020: Das 3. WaffRÄndG – Erneuter Interessenausgleich

Wer nun glaubte, dass bei der Bedürfnisfrage Ruhe einkehren würde, sah sich getäuscht. Besonders die Frage nach der Prüfung des Bedürfnisses für den weiteren Besitz trat in der Rechtsprechung erneut in Erscheinung und die Regelungen der WaffVwV – vor Gericht unbeachtlich – verfielen nicht. Aus dem Wortlaut des Gesetzes folgte: Bedürfnisnachweis jederzeit und zu gleichen Konditionen wie für den Erwerb, d.h. Nachweis von 12/18mal schießsportlicher Aktivität pro Jahr mit jeder einzelnen Waffe, so beschloss es der Hessische VGH (4 A 2355/17.Z). Hinzu trat die geänderte Feuerwaffenrichtlinie der EU (EU-FWR), welche eine Überprüfung des Bedürfnisses alle 5 Jahre vorschrieb. Die Vielfalt des Schießsports wäre bei dieser Auslegung, welche allerdings durchaus im Einklang mit dem Gesetz stand, massiv bedroht gewesen.

Insofern kam der Gesetzgeber den Sportschützen mit dem 3. WaffRÄndG in der Tat zur Hilfe. Zwar musste die

die EU-FWR umgesetzt werden, also Bedürfnisprüfung alle 5 Jahre, was weitere Restriktion und Bürokratie bedeutete. Der Umfang der Prüfung war, wie der Gesetzgeber selbst anmerkte, nicht vorgegeben und so ergaben sich einige Freiheiten diesbezüglich. (Bt.-Drs. 9/13839, Seite 72)

Mithin konnte so der neuerlichen Auslegung – 12/18 pro Jahr und Waffe – gesetzgeberisch Einhalt geboten werden. Nur der Nachweis der Nutzung einer eigenen Waffe pro Kategorie Kurz-/Langwaffe und dieses nur 4x (regelmäßig) oder 6x (unregelmäßig) sollte für den Fortbestand des Bedürfnisses genügen. Nach 10 Jahren Waffenbesitz sollte für den Fortbestand des Bedürfnisses eine Mitgliedsbescheinigung des Vereines als Bedürfnisnachweis genügen. Da sich hierüber ein Konflikt mit den Ländern abzeichnete (Bt.-Drs. 19/13839, Seite 132), die den umfassenden Nachweis mit jeder Waffe forderten, schob der Gesetzgeber dem Unterlaufen auf Verwaltungsebene einen Riegel vor: „Durch Regelung auf gesetzlicher Ebene statt in der Verwaltungsvorschrift wird mehr Rechtssicherheit geschaffen“ (Bt.-Drs 19/15875, Seite 37). Allerdings wurde der Nachweis des Bedürfnisses nun auch für den Besitz mit Ablauf des Jahres 2025 vollständig an die Schießsportverbände delegiert. Ausgenommen davon ist nur die Mitgliedsbescheinigung bei 10 Jahren Waffenbesitz, die aber, gemäß WSV-Bedürfnisrichtlinie, mit dem Formular des Verbandes zu erfolgen hat.

Bedürfnisrichtlinie und Schulung

Um den gesetzlichen Anforderungen zu genügen und Klarheit über die Anforderungen im Bedürfnisbescheinigungsprozess zu schaffen, hat der WSV zum 1.1.2025 eine detaillierte Bedürfnisrichtlinie erlassen. Damit die Bedürfnisbeauftragten der Vereine Ihre Aufgabe rechtssicher erfüllen können, absolvieren diese nun eine Online-Schulung als Teil derer sie sich die notwendigen Kenntnisse über die Richtlinie in einem Multiple-Choice-Test im Selbststudium erarbeiten.

An Sie liebe Leser, der Aufruf: Unterstützen Sie Ihre Bedürfnisbeauftragten, in dem Sie sich über die konkreten Anforderungen an das waffenrechtliche Bedürfnis in der Richtlinie vor Antragstellung informieren. Studieren Sie insbesondere die Regelungen für den Fortbestand des Bedürfnisses, so saß Sie im Falle der Regelüberprüfung alle gesetzlichen Anforderungen stets erfüllen und sie den Schießsport auch weiterhin mit eigenen Sportwaffen ausüben können.